

16/SN-203/ME
on 4**RECHNUNGSHOF**
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.Parlamentsgebäude
1010 Wien

Zl 4111-01/85

Entwurf einer Novelle
zum Hochschülerschafts-
gesetz 1973; Stellungnahme92 85
Datum: 13. DEZ. 1985

Verteilt 13. 12. 85 je

f/nur

In der Anlage beeindruckt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird, zu übermitteln.

Anlage

11. Dezember 1985

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Blaschke



RECHNUNGSHOF
3, DAMPSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5

Zl 4111-01/85

1010 Wien

Entwurf einer Novelle
zum Hochschülerschafts-
gesetz 1973; Stellungnahme

Der RH bestätigt den Empfang des do Gesetzesentwurfs und nimmt
dazu wie folgt Stellung:

Zum § 6 Abs 3 1. Satz:

Die Absatzbezeichnung müßte richtigerweise "(3)" heißen.

Zum § 13 Abs 7:

Um die Gefahr etwaiger Mißbräuche der auf die Funktionsdauer be-
fristeten Hochschülerschaftsausweise zu mindern, wäre es zweck-
mäßig, sie mit einem Lichtbild zu versehen.

Zum § 21 Abs 1:

Der vorgesehene Wortlaut verpflichtet bei enger Auslegung die
Referenten lediglich zur Erstellung eines Jahresvoranschlages
bis zum 1. Juni. Wenngleich auch die Zuleitung an die Mandatare
bis zu diesem Zeitpunkt beabsichtigt sein mag, ist dies nicht
eindeutig zu erkennen. Es erscheint daher zweckmäßig, den ersten
Satz des § 21 Abs 1 derart zu ändern, daß auch die Zuleitung des
Jahresvoranschlages an die Mandatare bis 1. Juni verpflichtend
ist.

- 2 -

Zum § 21 Abs 4:

Zur eindeutigen Klarstellung der Zeichnungsverhältnisse scheint folgende Abänderung zweckmäßig: "... zum Abschluß von Rechtsgeschäften, mit denen Einnahmen oder Ausgaben über 100 000 S verbunden sind, ist ein Beschuß des Zentralausschusses im Falle der Zuständigkeit der Österreichischen Hochschülerschaft, ansonsten des jeweiligen Hauptausschusses erforderlich".

Zum § 21 Abs 5:

Zweckmäßigerweise sollten Dienstverträge vor deren Abschluß der Kontrollkommission zur Genehmigung vorgelegt werden, weshalb folgender Wortlaut vorgeschlagen wird: "(5) Der Abschluß von Dienstverträgen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Kontrollkommission."

Zum § 21 Abs 9:

Um die Verpflichtung zur Auflage vor Genehmigung zu verdeutlichen, wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: "... zumindest 14 Tage vor der ihre Genehmigung betreffenden Sitzung zur öffentlichen Einsicht ...".

Zum § 24 Abs 4:

In Übereinstimmung mit § 17 Abs 1 des Entwurfes sollte in den Aufgabenkatalog für die Kontrollkommission die Formulierung "die Festsetzung des Grundsockelbetrages (§ 17 Abs 1)" aufgenommen werden. Weiters sollte in den Aufgabenkatalog der Kontrollkommission unter lit d auch die Mitwirkung an der Schulung der studentischen Vertreter in Aufsichtsräten von Wirtschaftsbetrieben aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Bestimmung zweckmäßig, die die Kontrollkommission zum besonderen Sachverständigen erklärt, der von einem Aufsichtsrat eines Wirtschaftsbetriebes gem

- 3 -

§ 30 j des GesmbH-Gesetzes mit der Prüfung der Bücher der Gesellschaft beauftragt werden kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

11. Dezember 1985

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wörde